



System- und Arbeitsplatzkontrollen

durch das zuständige Durchführungsorgan Suva

I An wen richtet sich das Merkblatt?

Das Merkblatt richtet sich an Betriebe des Bauhauptgewerbes. Es soll aufzeigen, wie ASA-System- und Arbeitsplatzkontrollen ablaufen und welche gesetzlichen Vorgaben zu beachten sind.

II Grundsätze im ASA-Vollzug

- Das oberste Ziel ist die Senkung von Zahl und Schwere der Unfälle und arbeitsassoziierten Krankheiten.
- Die Suva ist durch den Gesetzgeber beauftragt, die Einhaltung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen Art. 49 VUV und Berufskrankheiten Art 50 VUV zu beaufsichtigen.
- Gestützt auf Art. 53e VUV umfasst der ASA-Vollzug auch den Gesundheitsschutz nach ArG. Die Verfügungsbefugnis im Gesundheitsschutz liegt bei den Kantonalen Arbeitsinspektoraten (KAI). Im Rahmen der ASA-Systemkontrollen werden jedoch beide Aspekte gemeinsam durch die Suva kontrolliert, um zusätzliche Kontrollen durch KAI zu verhindern.
- Hauptansprechpartner für die Durchführungsorgane sind die verantwortlichen Führungskräfte der Betriebe. Die Arbeitnehmenden sind gemäss Art. 82 Abs. 2 UVG und Art. 6 Abs. 3 und Art. 48 ArG in den Vollzugsprozess einzubinden.
- Jeder Verstoss gegen die Arbeitssicherheit könnte gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG mit einer Prämienerrhöhung geahndet werden. Es wäre jedoch unverhältnismässig, jeden einzelnen Verstoss auf diese Weise zu sanktionieren. Mit dem Durchführungsverfahren soll sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten wird.
- Der ASA-Vollzug durch die Durchführungsorgane muss risiko-, system-, wirkungsorientiert und effizient sein.
 - ▶ Der Schwerpunkt liegt bei Betrieben mit hohem Gefährdungspotenzial.
 - ▶ Grosse Betriebe können aufgrund ihrer Grösse öfters besucht werden als kleine Betriebe.
 - ▶ Mängel mit erhöhter oder grösserer Gefährdung der Arbeitnehmenden werden anders gewichtet als einfachere Vergehen.
- Für die ASA-Umsetzung legt die EKAS regelmässig generelle und spezielle Schwerpunkte sowie Vollzugsziele fest und kontrolliert diese. Schwerpunkte und Vollzugsziele werden auf Grund risikoorientierter Kriterien festgelegt. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe ist Sache der einzelnen Vollzugsorgane.

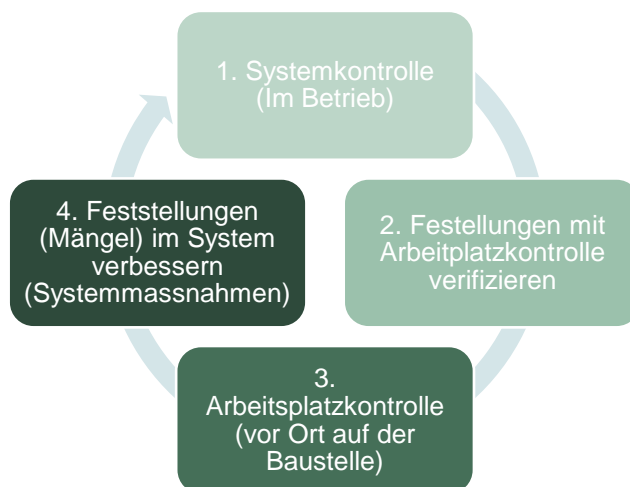
III Begriffe und Definitionen

Vollzug	UVG und ArG unterstellen alle Betriebe, die Arbeitnehmende beschäftigen, den gleichen Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Den Durchführungsorganen fällt deshalb die Aufgabe zu, die Einhaltung der Vorschriften beispielsweise durch Betriebskontrollen zu überwachen und sie nötigenfalls durchzusetzen.
Durchführungsverfahren	Den Durchführungsorganen fällt die Aufgabe zu, den Vollzug der Vorschriften zu überwachen und notfalls durchzusetzen. Mit dem Vollzug dieser Vorschriften erfüllen die Durchführungsorgane im Rahmen von Art. 85 Abs. 1 UVG bzw. Art. 60 ff. VUV hoheitliche Aufgaben.
Systemkontrolle	<p>Die Systemkontrolle bezweckt, dass;</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mit einem systemorientierten Prozess Ausfälle (z.B. Unfälle und Berufskrankheiten) nachhaltig verhindert werden. ■ der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Pflicht des Arbeitnehmerschutzes nachkommt. ■ der Arbeitgeber ein betriebliches Sicherheitssystem hat und dieses selbstständig betreiben kann (Hilfe zur Selbsthilfe)
Arbeitsplatzkontrolle	<p>Die Arbeitsplatzkontrolle auf der Baustelle bezweckt, dass;</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die im Sicherheitssystem festgehaltenen Punkte auch praktisch umgesetzt werden. ■ die Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften stichprobenmässig überwacht und falls erforderlich durchgesetzt werden. ■ festgestellte Mängel mittels passender Massnahmen behoben werden, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern. ■ die Arbeitgeber bei der Ausübung ihrer Pflicht bezüglich AS/GS unterstützt werden, um dadurch die betriebliche Sicherheitskultur zu fördern und die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten nachhaltig zu verbessern.
Ermahnung	Stellt sich aufgrund eines Betriebsbesuches heraus, dass Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt sind, so macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift. Diese Ermahnung ist dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. Eine Ermahnung wird in jedem Fall bei erhöhter oder grösserer Gefährdung der Arbeitnehmenden ausgesprochen.
Verfügung	<p>Kommt der Arbeitgeber trotz Ermahnung der Aufforderung zur Behebung des Mangels nicht nach oder wird aus Gründen der Dringlichkeit* auf die Ermahnung verzichtet (Verfahren in dringenden Fällen gemäss Art. 62 Abs. 2 VUV), sind die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung anzuordnen.</p> <p>* Stellt das Durchführungsorgan anlässlich einer Arbeitsplatzkontrolle fest, dass die Mitarbeitenden unmittelbar schweren Gefährdungen ausgesetzt sind, wird das Weiterarbeiten von den davon betroffenen Arbeitsplätzen mittels Verfügung untersagt, bis die erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt sind.</p>

IV Rollen und Verantwortung

Arbeitgeber	<p>Die Hauptverantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und damit für die systemorientierte ASA-Umsetzung liegt beim Arbeitgeber. (UVG Art. 82, ArG Art. 6).</p> <p>Vom Arbeitgeber wird erwartet;</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ dass er die Gefährdungen und Probleme bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb kennt, ■ dass insbesondere beim Auftreten von besonderen Gefährdungen das notwendige Fachwissen zur Problemlösung im Betrieb vorhanden ist oder durch den Beizug von ASA-Spezialisten sichergestellt wird, ■ dass die Probleme ganzheitlich ermittelt und mit langfristiger Wirkung gelöst werden (z.B. Sicherheitssystem), ■ dass die Umsetzung durch konkrete Massnahmen nachgewiesen wird.
Kader	Die Linienvorgesetzten tragen die Linienverantwortung.
Mitarbeitende	Die Mitarbeitenden tragen die Ausführungsverantwortung. (VUV Art. 11)
ASA-Spezialisten	Die Spezialisten der Arbeitssicherheit tragen die Fachverantwortung. (VUV Art. 11e)
sicuro Trägerschaft	Ist der verlängerte Arm der Betriebe und erarbeitet die überbetriebliche Branchenlösung sicuro. sicuro bietet dem Betrieb die erforderlichen Hilfsmittel, um die rechtliche Anforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erfüllen und der ASA-Beizugspflicht nachzukommen.
Durchführungsorgan	Die Durchführungsorgane sind primär für den Vollzug (UVG, ArG) in den Betrieben zuständig. (Art. 84 UVG, Art. 41 und 42 ArG)
Sibe	<p>Der Sicherheitsbeauftragte (Sibe)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ berät und unterstützt den Arbeitgeber, die Geschäftsleitung und die Linienvorgesetzten in der Wahrnehmung der Verantwortung bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb. ■ ist Anlaufstelle für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb.
KOPAS	<p>Die Bezeichnung Sibe kennt unterschiedliche Ausbildungsstufen. KOPAS sind Kontaktpersonen der Arbeitssicherheit für Betriebe, die der Branchenlösung sicuro beigetreten sind. Sie werden durch sicuro aus- und fortgebildet. KOPAS gehören in diesem Sinne zu den Sibe's</p>

V Zusammenhang Systemkontrolle - Arbeitsplatzkontrolle



1. Das zuständige Durchführungsorgan führt die ASA-Systemkontrolle im Betrieb durch und überprüft die Dokumentation des Sicherheitssystems.
2. Positive und negative Feststellungen aus der ASA-Systemkontrolle sollen mit einem Betriebsrundgang und stichprobenartigen Arbeitsplatzkontrollen verifiziert werden.
3. Das Durchführungsorgan führt Arbeitsplatzkontrollen im Betrieb durch. Es schaut sich Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe an und bespricht die Feststellungen mit den Linienvorgesetzten und den Arbeitnehmenden.
4. Verstösse gegen die Vorschriften der Arbeitssicherheit weisen auf Mängel im Sicherheitssystem hin. Das Durchführungsorgan beauftragt den Betrieb, Mängel aus den Arbeitsplatzkontrollen mittels Sofortmassnahmen, **und** Massnahmen im Sicherheitssystem zu beheben.

VI ASA-Systemkontrolle

Als Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen des ASA-Sicherheitssystems dienen den Durchführungsorganen standardisierte Fragebogen.

Major- und Minor-Fragen

Die Kontrollfragen für die Systemkontrolle sind in Major- und Minor-Fragen aufgeteilt. Major-Fragen stellen Muss-Fragen dar, welche das Durchführungsorgan stellen muss, während Minor-Fragen optional abgefragt werden können. Dadurch soll erreicht werden, dass die Durchführungsorgane schweizweit und über alle Branchen hinaus dieselbe Priorisierung bei den Kontrollfragen anwenden.

Sowohl Major- als auch Minor-Punkte sind für eine funktionierendes Sicherheitssystem notwendig. Deren Einhaltung wird gesetzlich gefordert und führt zu Massnahmen, sofern die Erfüllung nicht nachgewiesen werden kann. Die Priorisierung der Fragen hat keinen Einfluss auf die zeitliche Komponente für die Umsetzung der Massnahmen.

Die Kontrollfragen für Betriebe ab 10 Mitarbeitern befinden sich ab der nächsten Seite.

Die Kontrollfragen für Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern befinden sich ab Seite 10.

Kontrollfragen für Betriebe ab 10 Mitarbeitern

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
1 Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele			
1.1 Sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Bestandteil des Leitbildes im Betrieb?	Ein Leitbild mit Aussagen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ist zu formulieren / betriebspezifisch anzupassen und den Mitarbeitenden zu kommunizieren. Das in der überbetrieblichen ASA-Lösung vorhandene Leitbild ist betriebspezifisch anzupassen und den Mitarbeitenden zu kommunizieren.	3	2
1.2 Liegt eine Absichtserklärung AS/GS (z.B. Sicherheits-Charta) der Geschäftsleitung vor (Einbezug der Führung)?	Eine Absichtserklärung AS/GS (z.B. Sicherheits-Charta) der Geschäftsleitung (Einbezug der Führung) ist zu erarbeiten und den Mitarbeitenden zu kommunizieren.	3	2
1.3 Werden konkrete Ziele betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gesetzt?	Jährlich Ziele zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind festzulegen, zu dokumentieren und den Mitarbeitenden zu kommunizieren.	3	2
2 Sicherheitsorganisation			
2.1 Werden Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen (z. B. durch Beitritt zu einer Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung oder durch eine individuelle Lösung)?	Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) sind beizuziehen (z. B. durch Beitritt zu einer Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung oder Beizug externer ASA- Spezialisten).	11a, 11d, 3 Abs.1bis	7 Abs. 3, 3 Abs. 3
2.2 Ist ein Sicherheitsbeauftragter (z.B. Sibe, KOPAS) namentlich bestimmt und aktiv?	Der Name des Sicherheitsbeauftragten (z.B. Sibe, KOPAS) ist schriftlich festzuhalten. Die Mitarbeitenden sind über die Aufgaben und Kompetenzen des Sicherheitsbeauftragten zu informieren.	7, 8, 11e, 11f, 11g	7
2.3 Sind die Zuständigkeit und Verantwortung bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für alle Tätigkeiten festgelegt?	Die Zuständigkeit und Verantwortung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind für alle Tätigkeiten festzulegen.	6 Abs. 3	5 Abs. 2
2.4 Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Stellenbeschreibungen oder im Funktionendiagramm schriftlich festgehalten?	Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in den Stellenbeschreibungen oder im Funktionendiagramm schriftlich festzuhalten.	7, 8, 11e, 11f, 11g	7
2.5 Sind Arbeiten und Sicherheitsmassnahmen koordiniert, wenn mit anderen Betrieben zusammengearbeitet wird?	Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten mit Drittbetrieben (z.B. externe und temporäre Mitarbeiter) sind zu definieren und zu koordinieren.	9	8

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
3 Ausbildung, Instruktion, Information			
3.1 Werden die Mitarbeitenden regelmässig über die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen instruiert?	Die Mitarbeitenden sind regelmässig über die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu instruieren.	6, 41	5, 25 Abs. 3,4
3.2 Ist der Sicherheitsbeauftragte (Sibe, KOPAS) und der ASA-Spezialist für seine Aufgaben weitergebildet und regelmässig fortgebildet?	Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Ausübung seiner Funktion weiterzubilden (Grundwissen AS/GS). Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Ausübung seiner Funktion regelmässig fortzubilden (Aktualisierung Wissensstand).	7	7
3.3 Haben Mitarbeitende, die zur sicheren Ausführung ihrer Arbeit besondere Kenntnisse benötigen (z. B. Arbeiten mit besonderen Gefährdungen), die entsprechende Aus- und Weiterbildung?	Mitarbeitende, die zur sicheren Ausführung ihrer Arbeit besondere Kenntnisse (z. B. Arbeiten mit besonderen Gefährdungen) benötigen, sind entsprechend aus- und weiterzubilden.	8	
3.4 Werden neue, temporäre und Mitarbeitende von Drittfirmen an ihren Arbeitsplätzen eingeführt?	Neue, temporäre und Mitarbeitende von Drittfirmen sind in die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuführen.	6, 10	5, 9
3.5 Sind die Informationen, Instruktionen und Weiterbildungen der Mitarbeitenden geplant und dokumentiert?	Die Informationen, Instruktionen und Weiterbildungen der Mitarbeitenden sind zu planen und zu dokumentieren.	6, 7, 8	5, 7
4 Sicherheitsregeln			
4.1 Sind Arbeitsanweisungen und allgemeine Betriebsregeln (z.B. lebenswichtige Regeln, Betriebsordnung) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz definiert und schriftlich festgehalten?	Die Arbeitsanweisungen und allgemeinen Betriebsregeln (z.B. lebenswichtige Regeln) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sind zu definieren und schriftlich festzuhalten. Für Arbeiten mit besonderen Gefährdungen sind spezielle Arbeitsanweisungen zu erstellen und schriftlich festzuhalten.	8 Abs. 2, 32a Abs. 3	ArG 37-39
4.2 Ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für die entsprechenden Arbeitsplätze und Tätigkeiten geregelt?	Das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ist für die entsprechenden Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu regeln.	5	27
4.3 Ist das Beschaffen von sicheren Arbeitsmitteln im Betrieb geregelt?	Das Beschaffen von sicheren Arbeitsmitteln im Betrieb ist zu regeln (z.B. Einfordern der Bedienungsanleitung und Konformitätserklärung).	24	
4.4 Ist die Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) von Gebäuden, Anlagen, Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung geregelt und werden diese dokumentiert (z.B. Instandhaltungsplan)?	Die Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) von Gebäuden, Anlagen, Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist zu regeln und zu dokumentieren.	32b, 37, 43	37
4.5. Ist der Umgang für die im Betrieb verwendeten chemischen Stoffe oder gefährlichen Materialien geregelt und sind die Sicherheitsdatenblätter vorhanden?	Der Umgang für die im Betrieb verwendeten chemischen Stoffe oder gefährlichen Materialien ist zu regeln und die Sicherheitsdatenblätter sind von den Herstellern einzufordern.	3	2 Abs 1

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
5 Gefährdungsermittlung, Gefährdungsbeurteilung			
5.1 Werden bei den betrieblichen Tätigkeiten die auftretenden Gefährdungen systematisch ermittelt und sind die Ergebnisse dokumentiert?	Die auftretenden Gefährdungen bei den betrieblichen Tätigkeiten sind systematisch zu ermitteln (z. B. mittels Checklisten).	6	5
	Die auftretenden Gefährdungen aus den betrieblichen Tätigkeiten sind periodisch zu aktualisieren und auf Vollständigkeit zu prüfen.		
5.2 Sind die im Betrieb verwendeten gesundheitsgefährdenden Stoffe (z. B. Stäube, Dämpfe, Schmierstoffe) erfasst und sind die entsprechenden Gefährdungen bekannt?	Die im Betrieb verwendeten gesundheitsgefährdenden Stoffe sind erfassen und die entsprechenden Gefährdungen zu ermitteln.	44	ChemG
5.3 Werden Unfälle, Beinahe-Unfälle und Störungen in den betrieblichen Abläufen abgeklärt und wird das Ergebnis dokumentiert?	Unfälle, Beinaheunfälle und Störungen in den betrieblichen Abläufen systematisch abklären und dokumentieren. Die Ergebnisse mit den Mitarbeitenden besprechen.	3 Abs. 2	3 Abs. 1
6 Massnahmenplanung und -realisierung			
6.1 Wenn eine Gefährdung erkannt wird (z. B. durch Gefährdungsermittlung, Sicherheitsinspektion, Ereignisabklärung, Werk- oder Baustellenkontrolle), werden daraus die not- wendigen Massnahmen getroffen (definitive und systembezogene und Sofort-Massnahmen)?	Nach dem Erkennen einer Gefährdung (z. B. durch Gefährdungsermittlung, Sicherheitsinspektion, Ereignisabklärung, Werk- oder Baustellenkontrolle) vergewissern, dass die notwendigen Massnahmen getroffen werden.	3, 5 Abs. 1	2, 3, 27 Abs. 1
	Die Massnahmen sind nach dem STOP-Prinzip (Substitution, Technisch, Organisatorisch, Persönlich) zu planen und umzusetzen.		
6.2 Wird für die Ausführung der geplanten Massnahmen die Verantwortung geregelt und die Termine überwacht?	Für die Ausführung der geplanten Massnahmen sind die Verantwortungen zu regeln und die Termine zu überwachen.		
7 Notfallorganisation			
7.1 Ist eine Notfallorganisation für feste, mobile und Einzelarbeitsplätze vorhanden?	Die Notfallorganisation ist für feste, mobile und Einzelarbeitsplätze sicherzustellen.		36
7.2 Ist eine rasche Alarmierung sicher- gestellt (z. B. aktuelle Notfallkarten, Mobile- oder Funkverbindung, Koordinaten für die Rega)?	Eine rasche Alarmierung ist sicherzustellen (z. B. aktuelle Notfallkarten, Mobile- oder Funkverbindung, Koordinaten für die Rega).	40	36
7.3 Ist eine rasche Erstversorgung und Rettung für feste, mobile und Einzel- Arbeitsplätze gewährleistet?	Eine rasche Erstversorgung (z.B. Feuerlöschgeräte) und Rettung für feste, mobile und Einzel- Arbeitsplätze ist zu gewährleisten.	20	36
7.4 Ist das Erste-Hilfe-Material (z. B. Erste-Hilfe-Apotheken, Sanitätskasten, Defibrillator) griffbereit und in ausreichender Menge vorhanden?	Es ist zu gewährleisten, dass das Erste-Hilfe-Material (z. B. Erste-Hilfe-Apotheken, Sanitätskasten, Defibrillator) griffbereit ist.		36

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
8 Mitwirkung			
8.1 Ist die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb praktisch nachvollziehbar? (z.B. Mitsprache bei der Beschaffung von PSA, bei der Erarbeitung von Sicherheitsregeln, Ermittlung der Gefährdungen, Suche von Massnahmen etc.)	<p>Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb ist zu gewährleisten (z.B. Mitsprache bei der Beschaffung von PSA, bei der Erarbeitung von Sicherheitsregeln, Ermittlung der Gefährdungen, Suche von Massnahmen etc.).</p> <p>Die Arbeitnehmenden sind über Betriebsbesuche der Vollzugsorgane und deren Ergebnisse zu orientieren.</p>	6a	6
9 Gesundheitsschutz			
9.1 Werden Massnahmen getroffen, um ein Überschreiten der arbeitshygienischen Grenz- und Richtwerte zu verhindern (z. B. Staub, Asbest, Lärm, chemische Stoffe usw.)?	Es sind Massnahmen zu treffen, um ein Überschreiten der arbeitshygienischen Grenzwerte (z. B. Staub, Lärm, chemische Stoffe) zu verhindern.	33, 34	17, 18, 22
9.2 Werden bei der Gestaltung der Arbeitsplätze die ergonomischen Grundsätze berücksichtigt?	Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze sind die ergonomischen Grundsätze zu berücksichtigen.	27, 32a	23, 24
9.3 Werden Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten getroffen? (z.B. BAG Pandemieplan Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, kantonale oder branchenspezifische Vorgaben)	Es sind Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten zu treffen (z.B. BAG Pandemieplan Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, kantonale oder branchenspezifische Vorgaben) und den Mitarbeitenden zu kommunizieren.	13, 26, 33	2, 3 Abs.1, 29 EpG, ArG, SAMV
9.4 Werden Massnahmen zur Wahrung guter Arbeitsbedingungen getroffen (z.B. Raumklima, Lüftung und Luftqualität, Beleuchtung, Sicht ins Freie, Lärm)?	<p>Es sind Massnahmen zur Wahrung guter Arbeitsbedingungen zu treffen (z.B. Raumklima, Lüftung und Luftqualität, Beleuchtung, Sicht ins Freie, Lärm)?</p> <p>Für Arbeitsräume ohne natürliche Beleuchtung sind Massnahmen gemäss ArGV3 zu treffen, damit die Anforderungen des Gesundheitsschutzes erfüllt werden.</p>	33, 34, 35	17, 18, 22
9.5 Stehen den Mitarbeitenden zweckmässige «Sozialräume» zur Verfügung (Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten)?	<p>Den Mitarbeitenden sind zweckmässige «Sozialräume» (Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten einzurichten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen zu organisieren.</p>	38, 44 Abs. 2	29, 30, 31, 32, 33
9.6 Sind die Vorgaben bezüglich Arbeitszeiten bekannt und werden sie eingehalten?	<p>Den Mitarbeitenden sind Vorgaben bezüglich Arbeitszeiten / Ruhezeiten bekannt zu geben und zu kontrollieren, ob diese eingehalten werden.</p> <p>Die Verzeichnisse und Unterlagen müssen alle notwendigen Angaben enthalten, wie die effektiv geleistete (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre zeitliche Lage.</p>		ArG Art. 9ff, ArG Art. 15ff

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
9.7 Ist die Arbeit so gestaltet und organisiert, dass eine Überforderung vermieden wird?	Die Arbeit ist so zu gestalten und organisieren, dass eine Überforderung vermieden wird.		2, 26
9.8 Werden psychosoziale Risikofaktoren am Arbeitsplatz systematisch ermittelt und in die Gefährdungsermittlung integriert?	Psychosoziale Risikofaktoren am Arbeitsplatz sind systematisch zu ermitteln und die Gefährdungsermittlung zu integrieren.		2, 26
9.9 Werden Massnahmen zum Schutz von besonderen Personengruppen getroffen (z. B. Jugendschutz, Mutterschutz, behinderte Personen)?	Es sind Massnahmen zum Schutz von besonderen Personengruppen (z. B. Jugendschutz, Mutterschutz) zu treffen. In Hinblick auf besondere Risiken gemäss Mutterschutzverordnung MuSchV (SR 822.111.52) ist eine Gefährdungsbeurteilung durch einen Spezialisten durchzuführen.		MuSch V ArGV 5
9.10 Werden Mitarbeitende angesprochen, wenn der Eindruck besteht, dass sie Probleme mit Suchtmitteln haben (Alkohol, Tabletten, Drogen)?	Mitarbeitende sind anzusprechen, wenn der Eindruck besteht, dass sie Probleme mit Suchtmitteln haben (z. B. Alkohol, Tabletten, Drogen).	11 Abs. 3	
10 Kontrolle, Audit			
10.1 Wird das betriebliche Sicherheitssystem in angemessenen Zeitintervallen bezüglich Aktualität und Vollständigkeit überprüft?	Das Sicherheitssystem ist in angemessenen Zeitintervallen bezüglich Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen (Aktualität der Unterlagen).	3 Abs. 3	3 Abs. 3
	Die Wirksamkeit der getroffenen technischen, organisatorischen und verhaltensbezogenen Massnahmen regelmässig mittels gezieltem Sicherheitsaudit überprüfen.		
10.2 Werden Absenzen erfasst und ausgewertet?	Die Absenzen sind zu erfassen und auszuwerten.		

Kontrollfragen für Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
1 Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele			
2 Sicherheitsorganisation			
2.1 Werden Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen (z. B. durch Beitritt zu einer Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung oder durch eine individuelle Lösung)?	Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) sind beizuziehen (z. B. durch Beitritt zu einer Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung oder Beizug externer ASA- Spezialisten).	11a, 11d, 3 Abs.1bis	7 Abs. 3, 3 Abs. 3
2.2 Ist ein Sicherheitsbeauftragter (z.B. Sibe, KOPAS) namentlich bestimmt und aktiv?	Der Name des Sicherheitsbeauftragten (z.B. Sibe, KOPAS) ist schriftlich festzuhalten Die Mitarbeitenden sind über die Aufgaben und Kompetenzen des Sicherheitsbeauftragten zu informieren.	7, 8, 11e, 11f, 11g	7
3 Ausbildung, Instruktion, Information			
3.1 Werden die Mitarbeitenden regelmässig über die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen instruiert?	Die Mitarbeitenden sind regelmässig über die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu instruieren.	6, 41	5, 25 Abs. 3,4
3.2 Ist der Sicherheitsbeauftragte (Sibe, KOPAS) und der ASA-Spezialist für seine Aufgaben weitergebildet und regelmässig fortgebildet?	Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Ausübung seiner Funktion weiterzubilden (Grundwissen AS/GS). Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Ausübung seiner Funktion regelmässig fortzubilden (Aktualisierung Wissensstand).	7	7
3.3 Haben Mitarbeitende, die zur sicheren Ausführung ihrer Arbeit besondere Kenntnisse benötigen (z. B. Arbeiten mit besonderen Gefährdungen), die entsprechende Aus- und Weiterbildung?	Mitarbeitende, die zur sicheren Ausführung ihrer Arbeit besondere Kenntnisse (z. B. Arbeiten mit besonderen Gefährdungen) benötigen, sind entsprechend aus- und weiterzubilden.	8	
3.4 Werden neue, temporäre und Mitarbeitende von Drittfirmen an ihren Arbeitsplätzen eingeführt?	Neue, temporäre und Mitarbeitende von Drittfirmen sind in die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuführen.	6, 10	5, 9
3.5 Sind die Informationen, Instruktionen und Ausbildungen der Mitarbeitenden mit einfachen Mitteln (z.B. Sitzungsprotokolle, Schulungsunterlagen) geplant und dokumentiert?	Die Informationen, Instruktionen und Weiterbildungen der Mitarbeitenden sind zu planen und zu dokumentieren.	6, 7, 8	5, 7

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
4 Sicherheitsregeln			
4.1 Sind Arbeitsanweisungen und allgemeine Betriebsregeln (z.B. lebenswichtige Regeln) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz definiert? Sicherheitsregeln können mündlich (z.B. Mitarbeiterbefragung) abgefragt und bestätigt werden.	Die Arbeitsanweisungen und allgemeinen Betriebsregeln (z.B. lebenswichtige Regeln) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sind zu definieren und schriftlich festzuhalten.	8 Abs. 2, 32a Abs. 3	ArG Art. 37-39
	Für Arbeiten mit besonderen Gefährdungen sind spezielle Arbeitsanweisungen zu erstellen und schriftlich festzuhalten.		
4.2 Ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für die entsprechenden Arbeitsplätze und Tätigkeiten mit einfachen Mitteln (z.B. Mitarbeiterbefragung) geregelt?	Das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ist für die entsprechenden Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu regeln.	5	27
4.3 Ist das Beschaffen von sicheren Arbeitsmitteln im Betrieb geregelt (z.B. Bedienungsanleitung und Konformitätserklärung)?	Das Beschaffen von sicheren Arbeitsmitteln im Betrieb ist zu regeln (z.B. Einfordern der Bedienungsanleitung und Konformitätserklärung).	24	
4.4 Ist die Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) von Gebäuden, Anlagen, Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung geregelt und werden diese mit einfachen Mitteln (z. B. Rechnungen, Wartungsvertrag) dokumentiert?	Die Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) von Gebäuden, Anlagen, Arbeitsmitteln und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist zu regeln und zu dokumentieren.	32b, 37, 43	37
4.5. Ist der Umgang für die im Betrieb verwendeten chemischen Stoffe oder gefährlichen Materialien geregelt und sind die Sicherheitsdatenblätter vorhanden?	Der Umgang für die im Betrieb verwendeten chemischen Stoffe oder gefährlichen Materialien ist zu regeln und die Sicherheitsdatenblätter sind von den Herstellern einzufordern.	3	2 Abs 1
5 Gefährdungsermittlung, Gefährdungsbeurteilung			
5.1 Werden bei den betrieblichen Tätigkeiten die auftretenden Gefährdungen systematisch mit einfachen Mitteln (z.B. Checklisten, Gefährdungsinventar) ermittelt und sind die Ergebnisse dokumentiert?	Die auftretenden Gefährdungen bei den betrieblichen Tätigkeiten sind systematisch zu ermitteln (z. B. mittels Checklisten).	6	5
	Die auftretenden Gefährdungen aus den betrieblichen Tätigkeiten sind periodisch zu aktualisieren und auf Vollständigkeit zu prüfen.		
5.2 Sind die im Betrieb verwendeten gesundheitsgefährdenden Stoffe (z. B. Stäube, Dämpfe, Schmierstoffe) erfasst und sind die entsprechenden Gefährdungen bekannt?	Die im Betrieb verwendeten gesundheitsgefährdenden Stoffe sind erfassen und die entsprechenden Gefährdungen zu ermitteln.	44	ChemG
5.3 Werden Unfälle, Beinahe-Unfälle und Störungen in den betrieblichen Abläufen abgeklärt und wird das Ergebnis dokumentiert?	Unfälle, Beinaheunfälle und Störungen in den betrieblichen Abläufen systematisch abklären und dokumentieren. Die Ergebnisse mit den Mitarbeitenden besprechen.	3 Abs. 2	3 Abs. 1

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
6 Massnahmenplanung und -realisierung			
6.1 Wenn eine Gefährdung erkannt wird (z. B. durch Gefährdungsermittlung, Sicherheitsinspektion, Ereignisabklärung, Werk- oder Baustellenkontrolle), werden daraus die notwendigen Massnahmen getroffen (definitive und systembezogene und Sofort-Massnahmen)?	<p>Nach dem Erkennen einer Gefährdung (z. B. durch Gefährdungsermittlung, Sicherheitsinspektion, Ereignisabklärung, Werk- oder Baustellenkontrolle) vergewissern, dass die notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>Die Massnahmen sind nach dem STOP-Prinzip (Substitution, Technisch, Organisatorisch, Persönlich) zu planen und umzusetzen.</p>	3, 5 Abs. 1	2, 3, 27 Abs. 1
6.2 Wird für die Ausführung der geplanten Massnahmen die Verantwortung geregelt und die Termine überwacht?	Für die Ausführung der geplanten Massnahmen sind die Verantwortungen zu regeln und die Termine zu überwachen.		
7 Notfallorganisation			
7.1 Ist eine Notfallorganisation für feste, mobile und Einzelarbeitsplätze vorhanden?	Die Notfallorganisation ist für feste, mobile und Einzelarbeitsplätze sicherzustellen.		36
7.2 Ist eine rasche Alarmierung sichergestellt (z. B. aktuelle Notfallkarten, Mobile- oder Funkverbindung, Koordinaten für die Rega)?	Eine rasche Alarmierung ist sicherzustellen (z. B. aktuelle Notfallkarten, Mobile- oder Funkverbindung, Koordinaten für die Rega).	40	36
7.3 Ist eine rasche Erstversorgung und Rettung für feste, mobile und Einzel-Arbeitsplätze gewährleistet?	Eine rasche Erstversorgung (z.B. Feuerlöschgeräte) und Rettung für feste, mobile und Einzel-Arbeitsplätze ist zu gewährleisten.	20	36
7.4 Ist das Erste-Hilfe-Material (z. B. Erste-Hilfe-Apotheken, Sanitätskasten, Defibrillator) griffbereit und in ausreichender Menge vorhanden?	Es ist zu gewährleisten, dass das Erste-Hilfe-Material (z. B. Erste-Hilfe-Apotheken, Sanitätskasten, Defibrillator) griffbereit ist.		36
8 Mitwirkung			
8.1 Ist die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb praktisch nachvollziehbar? (z.B. Mitsprache bei der Beschaffung von PSA, bei der Erarbeitung von Sicherheitsregeln, Ermittlung der Gefährdungen, Suche von Massnahmen etc.) Die Mitwirkung kann mündlich abgefragt und bestätigt werden (z.B. Mitarbeiterbefragung)	Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb ist zu gewährleisten (z.B. Mitsprache bei der Beschaffung von PSA, bei der Erarbeitung von Sicherheitsregeln, Ermittlung der Gefährdungen, Suche von Massnahmen etc.).	6a	6
	Die Arbeitnehmenden sind über Betriebsbesuche der Vollzugsorgane und deren Ergebnisse zu orientieren.		
9 Gesundheitsschutz			
9.1 Werden Massnahmen getroffen, um ein Überschreiten der arbeitshygienischen Grenz- und Richtwerte zu verhindern (z. B. Staub, Asbest, Lärm, chemische Stoffe usw.)?	Es sind Massnahmen zu treffen, um ein Überschreiten der arbeitshygienischen Grenzwerte (z. B. Staub, Lärm, chemische Stoffe) zu verhindern.	33, 34	17, 18, 22

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
9 Gesundheitsschutz			
9.2 Werden bei der Gestaltung der Arbeitsplätze die ergonomischen Grundsätze berücksichtigt?	Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze sind die ergonomischen Grundsätze zu berücksichtigen.		27, 32a 23, 24
9.3 Werden Massnahmen zum Schutzzvor übertragbaren Krankheiten getroffen? (z.B. BAG Pandemieplan Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, kantonale oder branchenspezifische Vorgaben)	Es sind Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten zu treffen (z.B. BAG Pandemieplan Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, kantonale oder branchenspezifische Vorgaben) und den Mitarbeitenden zu kommunizieren.	13, 26, 33	2, 3 Abs. 1,29 EpG, ArG, SAMV
9.4 Werden Massnahmen zur Wahrung guter Arbeitsbedingungen getroffen (z.B. Raumklima, Lüftung und Luftqualität, Beleuchtung, Sicht ins Freie, Lärm)?	Es sind Massnahmen zur Wahrung guter Arbeitsbedingungen zu treffen (z.B. Raumklima, Lüftung und Luftqualität, Beleuchtung, Sicht ins Freie, Lärm)? Für Arbeitsräume ohne natürliche Beleuchtung sind Massnahmen gemäss ArgV3 zu treffen, damit die Anforderungen des Gesundheitsschutzes erfüllt werden.	33, 34, 35	17, 18, 22
9.5 Stehen den Mitarbeitenden zweckmässige «Sozialräume» zur Verfügung (Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten)?	Den Mitarbeitenden sind zweckmässige «Sozialräume» (Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten) zur Verfügung zu stellen. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten einzurichten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen zu organisieren.	38, 44 Abs. 2	29, 30, 31, 32, 33
9.6 Sind die Vorgaben bezüglich Arbeitszeiten bekannt und werden sie eingehalten?	Den Mitarbeitenden sind Vorgaben bezüglich Arbeitszeiten / Ruhezeiten bekannt zu geben und zu kontrollieren, ob diese eingehalten werden. Die Verzeichnisse und Unterlagen müssen alle notwendigen Angaben enthalten, wie die effektiv geleistete (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre zeitliche Lage.		ArG Art. 9ff, ArG Art. 15ff
9.7 Ist die Arbeit so gestaltet und organisiert, dass eine Überforderung vermieden wird?	Die Arbeit ist so zu gestalten und organisieren, dass eine Überforderung vermieden wird.		2, 26
9.8 Werden psychosoziale Risikofaktoren am Arbeitsplatz systematisch ermittelt und in die Gefährdungsermittlung integriert?	Psychosoziale Risikofaktoren am Arbeitsplatz sind systematisch zu ermitteln und die Gefährdungsermittlung zu integrieren.		2, 26
9.9 Werden Massnahmen zum Schutz von besonderen Personengruppen getroffen (z. B. Jugendschutz, Mutterschutz, behinderte Personen)?	Es sind Massnahmen zum Schutz von besonderen Personengruppen (z. B. Jugendschutz, Mutterschutz) zu treffen. In Hinblick auf besondere Risiken gemäss Mutterschutzverordnung MuSchV (SR 822.111.52) ist eine Gefährdungsbeurteilung durch einen Spezialisten durchzuführen.		MuSch V ArGV 5
9.10 Werden Mitarbeitende angesprochen, wenn der Eindruck besteht, dass sie Probleme mit Suchtmitteln haben (Alkohol, Tabletten, Drogen)?	Mitarbeitende sind anzusprechen, wenn der Eindruck besteht, dass sie Probleme mit Suchtmitteln haben (z. B. Alkohol, Tabletten, Drogen).	11 Abs. 3	

Major-Fragen Minor - Fragen	Standardmassnahmen	VUV Art.	ArGV3 Art.
10 Kontrolle, Audit			
10.1 Wird das betriebliche Sicherheitssystem in angemessenen Zeitintervallen bezüglich Aktualität und Vollständigkeit überprüft?	Das Sicherheitssystem ist in angemessenen Zeitintervallen bezüglich Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen (Aktualität der Unterlagen).	3 Abs. 3	3 Abs. 3
	Die Wirksamkeit der getroffenen technischen, organisatorischen und verhaltensbezogenen Massnahmen regelmässig mittels gezieltem Sicherheitsaudit überprüfen.		
10.2 Werden Absenzen erfasst und ausgewertet?	Die Absenzen sind zu erfassen und auszuwerten.		

Vorbereitung im Betrieb

Zur Vorbereitung der ASA-Systemkontrolle dienen dem Betrieb unter anderem das Dokument „Sicherheit und Gesundheitsschutz: Wo stehen wir? Ein Selbsttest für Betriebe, Suva 88057 sowie die in diesem Dokument aufgelisteten Kontrollfragen dienen.

VII Der Prozess der ASA-Kontrollen



VIII Bestimmung der Gefährdung anhand der Hilfsmatrix

Der Suva Kontrolleur beurteilt bei jedem Mangel das vorhandene Risiko. Dazu dient ihm die Hilfsmatrix für das Durchführungsverfahren, womit er das zweckmässige Einstiegsniveau bestimmen kann. Typische Beispiele, die zu einer Ermahnung führen können, sind:

- Verstösse gegen die lebenswichtigen Regeln
- Baukrane, bei denen die Prüfintervalle nicht eingehalten werden
- Kranführer ohne gültigen Kranführerausweis
- Klare Überschreitung der maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte)
- usw.

A		5	Unmittelbare schwere Gefährdung
B		4	Erhebliche Gefährdung (Dringender Fall)
C		3	Erhöhte Gefährdung
D		2	Relevante Gefährdung
E		1	Geringfügige Gefährdung
	V IV III II I		

Grösstes realistisches Schadensausmass

- I Tod
- II Schwere bleibender Gesundheitsschaden
- III Leichter bleibender Gesundheitsschaden
- IV Heilbarer gesundheitsschaden mit Arbeitsausfall
- V Heilbarer Gesundheitsschaden ohne Arbeitsunfall

Eintrittswahrscheinlichkeit des grössten realistisches Schadensausmasses

- A häufig
- B gelegentlich
- C selten
- D unwahrscheinlich
- E praktisch unmöglich

5	Unmittelbare schwere Gefährdung	→ Sofortmassnahme / Verfügung und Ermahnung
4	Erhebliche Gefährdung (Dringender Fall)	→ Verfügung mit Frist / Ermahnung
3	Erhöhte Gefährdung	→ Ermahnung
2	Relevante Gefährdung	→ Bestätigung
1	Geringfügige Gefährdung	→ Besuchsprotokoll / Bestätigung ohne Vollzugsmeldung

IX Ablauf der Ermahnung

Die Höhe der Gefährdung wird über die Hilfsmatrix in Kapitel VIII bestimmt. Stellt die Suva bei einer Kontrolle einen Regelverstoss fest, der in Klassifizierung 3 «erhöhte Gefährdung» oder höher fällt, verlangt sie die sofortige Beseitigung des sicherheitswidrigen Zustands. Der Betrieb erhält daraufhin mindestens eine Ermahnung.

Ermahnung Stufe 1 - 2

Registriert die Suva innerhalb einer bestimmten Frist einen erneuten Verstoss gegen die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mit erhöhter oder grösserer Gefährdung der Arbeitnehmenden, folgen weitere Ermahnungen. Das System der Ermahnungen kennt 4 Stufen. Wird ein Betrieb ermahnt, bleibt die Ermahnungsstufe je nach Grösse des Betriebes 6 Monate bis 3 Jahre gültig.

Ermahnung Stufe 3

Die Ermahnungsstufe 3 dauert unabhängig der Grösse des Betriebes immer 1 Jahr. Den Betrieben wird zudem mitgeteilt, dass bei einer erneuten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustands mit erhöhter oder grösserer Gefährdung der Arbeitnehmenden innerhalb eines Jahres, dem Betrieb die Berufsunfallversicherungsprämie erhöht wird.

Prämienerhöhung Stufe 4

Werden während der Bewährungsfrist eines Jahres der Ermahnungsstufe 3 erneut Verstösse festgestellt, erfolgt die Prämienerhöhung. Nach Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung soll der Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämiensatz versetzt werden. Die Prämienerhöhung erfolgt für 1 Jahr, danach fällt der Betrieb wieder auf die ursprüngliche Prämie zurück.

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA

c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV / Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich
 +41 58 360 76 66 / beratung@bfa-bau.ch / www.bfa-bau.ch



X Was ist generell bei Kontrollen durch das Durchführungsorgan zu beachten?

Richtiges Verhalten kann späteren Ärger vermeiden. Wenn die Kontrollen stattfinden und die zuständigen Personen nicht vor Ort, können Missverständnisse entstehen, die beidseitig zu Mehraufwand und Ärger führen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass wenn immer möglich, die Person mit der grössten Verantwortung in der Arbeitssicherheit die Kontrolle begleitet.

- Systemkontrollen sollten immer durch den Geschäftsleiter und seinen Sicherheitsbeauftragten begleitet werden.
- Angemeldete Arbeitsplatzkontrollen sollten mindestens durch den zuständigen Bauführer begleitet werden.
- Bei unangemeldeten Arbeitsplatzkontrollen ist es zwingend, dass diese zumindest durch den jeweiligen Polier begleitet werden, wenn weder der Bauführer noch der Geschäftsleiter anwesend sind.
- Freundlich und sachlich bleiben. Der Suva-Kontrolleur führt ebenfalls «nur» seinen Job aus. Es hilft keiner Seite, wenn es zu persönlichen Anschuldigungen kommt.
- Information der Arbeitnehmenden über die registrierten Mängel. Dadurch kann verhindert werden, dass die Mängel zu Unfällen führen, weil sie unbekannt blieben.
- Massnahmen möglichst zeitnah umsetzen und sicherstellen, dass diese auch im betrieblichen Sicherheitssystem direkt angepasst, oder fall noch nicht vorhanden, aufgenommen werden. So kann einer Wiederholung eines sicherheitswidrigen Zustandes entgegengewirkt werden.

XI Links zu weiterführender Information

- ▶ [SR 832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\)](#)
- ▶ [SR 822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel \(ArG\)](#)
- ▶ [SR 803.1 Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ASTG\)](#)
- ▶ [SR 813.1 Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Chemikalien \(ChemG\)](#)
- ▶ [SR 818.101 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen \(EpG\)](#)
- ▶ [SR 832.30 Verordnung über die Unfallverhütung \(VUV\)](#)
- ▶ [SR 822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz \(ArGV 3\)](#)
- ▶ [SR 822.115 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz \(ArGV5 \)](#)
- ▶ [SR 822.111.52 Mutterschutzverordnung \(MuSchV\)](#)
- ▶ [SR 832.321 Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmenden vor Gefährdung durch Mikroorganismen \(SAMV\)](#)
- ▶ [EKAS 6030 Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit](#)
- ▶ [Suva Kontrolle und Beratung Arbeitssicherheit](#)